



Richtlinie

der Stadt Lingen (Ems) über die Gewährung von **Begrüßungsgeld an Studierende** in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 30.05.2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Ziel	2
§ 2 Zuwendungshöhe	2
§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren	2
§ 4 Rückforderungen	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Ziel

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) bekennt sich zu ihrer Funktion als Wirtschaftszentrum und Bildungsstandort. Die in Lingen (Ems) Studierenden sollen sich wohl fühlen und mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung für Studierende soll die Entscheidung für Lingen (Ems) als Lernort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungshöhe

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt allen Studierenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150 € (Begrüßungsgeld).

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die an der Fachhochschule Osnabrück, Standort Lingen (Ems), oder an der Berufsakademie Emsland e. V. mit Sitz in Lingen (Ems) eingeschrieben sind, erstmalig ihre Hauptwohnung zum Zwecke des Studiums in Lingen (Ems) bezogen haben und für mindestens ein Jahr nach Anmeldung in Lingen (Ems) ihre Hauptwohnung behalten werden.
Wechsel der Hauptwohnung innerhalb des Stadtgebietes sind unbeachtlich. Die Einschreibung ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Als Stichtag für den frühestmöglichen Zuzug ist für das jeweilige Wintersemester der vorangehende 01.07. des Jahres, für das jeweilige Sommersemester der vorangehende 01.01. des Jahres festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes soll zusammen mit der Anmeldung in Lingen (Ems) im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems) gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Halbjahres des jeweiligen Semesterbeginns (30.06. bzw. 31.12. des Jahres).
- (3) Die Antragstellenden haben bei Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (4) Die Studierenden erhalten einen Bewilligungsbescheid über das Begrüßungsgeld.
- (5) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt durch Überweisung.

§ 4 Rückforderungen

Das Begrüßungsgeld ist vom Studierenden zurückzuzahlen, wenn die Hauptwohnung vor Ablauf eines Jahres nach Zuzugsdatum in eine Wohnung außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) verlegt wird. Wechsel der Hauptwohnung innerhalb des Stadtgebietes sind unbeachtlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in geeigneter Form den Studierenden der Fachhochschule Osnabrück, Standort Lingen (Ems), und der Berufsakademie Emsland e. V. mit Sitz in Lingen (Ems) bekannt zu machen.

Lingen (Ems), 30.05.2007

gez. Heiner Pott
Oberbürgermeister